



**Begründung:**

Aufgrund der Einführung des Wiegesystems zum 01.01.2001 ist eine Anpassung/Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abfallbeseitigung im Hinblick auf die Ausnahmeregelungen des § 18 Abs. 8 und Abs. 9 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emden (Restmüllsack) erforderlich.